

pflchteten Bevölkerung nach Grafschaften und Centenen vorgesehen waren ⁷⁹⁾. Eine neuere Untersuchung über das bairische Königsgut hat wahrscheinlich gemacht, daß die königlichen Lehen unter Ludwig dem Frommen und insbesondere auch beim Vertrag von Verdun den Grafen unterstellt waren ⁸⁰⁾, und für die Eifel könnte man infolge der mehrfachen Beziehungen der dortigen Grafen zum verlehten Königsgut dasselbe wenigstens für die Zeit Kaiser Lothars I. annehmen ⁸¹⁾. Überhaupt gibt es keine Urkunde Karls des Großen oder Ludwigs des Frommen, in der nicht verlehtes oder zu Zins ausgetanes Königsgut Bestandteil des *comitatus* ist ⁸²⁾.

Diese Erkenntnisse, deren weitere Herausarbeitung ein wichtiges Anliegen der verfassungsgeschichtlichen Forschung bleiben dürfte, gilt es nun auf die *ministeria* des Churer Reichsurbars zu übertragen. Die Herkunft der *sculdasia* aus älteren, vorfränkischen und vielleicht langobardischen Verhältnissen dürfte heute feststehen ⁸³⁾. Ihr Gleichsetzung mit der *centena* im 10. Jahrhundert besagt an sich noch nicht viel; aber in dem gesamten Zusammenhange spricht sie und vor allem die ausdrückliche Erwähnung des oben genannten Rankweiler Schultheißen Folkwin als Zentenar im Reichenauer Verbrüderungsbuch ⁸⁴⁾ — übrigens in völliger Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch bei Otfrid und in den Freisinger Traditionen ^{84a)} — dafür, daß es sich bei den Ministerien um Bezirke handelt, die den benachbarten alemannischen Centenen und Huntaren entsprachen und vielleicht der Grafschaft unterstellt oder von ihr abhängig waren. Nicht erfaßt wurde bei der Aufnahme des Urbars beispielsweise die Grafschaft im Thurgau, und ebenso wird bei anderen Gütern des Klosters ausdrücklich vermerkt, daß sie *in Italia* lagen, also außerhalb des beschriebenen Bereiches ⁸⁵⁾. Keines der bekannten Ministerien liegt außerhalb Rätien, so wohl auch nicht das des Remedius, worauf schon der Name seines Inhabers schließen läßt. Man wird daher kaum fehlgehen in der Annahme, daß bei der Anlage des churrätischen Urbars die in den Kapitularien

⁷⁹⁾ Capit. Worm. missis data (829) = MG. LL. Capit. II S. 19 ff. Nr. 193 u. Capit. miss. (786) ebenda S. 66 Nr. 25. Vgl. Ganshof S. 322 ff. — Auch beim Vertrag von Meerssen werden 870 keine *ministeria* der *fisci*, sondern *comitatus cum omnibus villis in eo consistentibus tam dominicatis quam et vasallorum* aufgezählt; MG. LL II Nr. 251 und Ann. Bertiniani rec. Georg Waitz (1883) MG. SS. rer. Germ. S. 110. Leistungen für den Kriegsdienst kommen im Urbar selbst mehrfach vor, ob von den Lehen oder von Zinsgütern, ist nicht ersichtlich.

⁸⁰⁾ Elisabeth Hamm, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühma. Baiern (Ms. Diss. München 1950) S. 99 ff.

⁸¹⁾ Heinrich Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preuß. Reg. Bez. Coblenz u. Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 1 (1860) 79 Nr. 71, 84 Nr. 77, 94 Nr. 89; 97 Nr. 93.

⁸²⁾ Sie sind zusammengestellt bei Josef Prinz, Pagus und Comitatus in den Urkunden der Karolinger, AUF. 17. (1942) 341 ff.

⁸³⁾ Meyer-Marthaler, Rätien S. 35 ff.

⁸⁴⁾ S. oben Anm. 43 und MG. lib. Confrat. S. 264 (Reichenau) Col. 387, 45 *Folkwinus centen.* Ich kann dem Hg. Piper folgen, da die Einreihung, ähnlich der in Anm. 40 angeführten zwischen alemannischen Grafen erfolgt.

^{84a)} Theodor Mayer, Staat und Hundertschaft in fränk. Zeit, Rhein. Vjbl. 17 (1952/53) 362 ff. Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) 72. Den Hinweis auf die Freisinger Centenar-Schultheißen (Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905) Nr. 176/430, 318/320, 197/288) verdanke ich Fräulein Dr. Gertrud Diepolder, München, die darüber arbeitet.

⁸⁵⁾ BUB. 1, 388, Z. 25.